VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2002 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2002

zur Einstellung der Fischerei auf Sandaal durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) [3] sind für das Jahr 2002 unter der Bedingung in Anmerkung 2 zu diesem Bestand Quoten für Sandaal vorgegeben.

(2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

(3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Sandaalfänge im ICES-Gebiet IIa, Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs die für 2002 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Sandaalfänge im ICES-Gebiet IIa, Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs gilt die den Mitgliedstaaten für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Sandaal im ICES-Gebiet IIa, Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.
[2] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.
[3] ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.